D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Finanzen	**DRUCKSACHE**	
Az.: 20 - 25 - 20	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 04.01.2022	4	2022

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)		Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☐			☐	☐			
☒	Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	07.02.2022	☒	☐			
☒	Kreisausschuss	04.03.2022		☒			
☒	Kreistag	23.03.2022	☒	☐			
☐	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja	☐ nein	☒ entfällt			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):										Geschäftsbereich 20
Gefertigt:		Beteiligt:							Landrat	zur Beschlussausführung.
20.01		20		I					gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:
Verzicht gem. § 179 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen für die Haushaltsjahre 2015 bis einschließlich 2020 sowie auf die Beifügung einer Kapitalflussrechnung zum Konsolidierungsbericht bis einschließlich 2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt gem. § 179 Abs. 1 NKomVG

1. von der Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses nach § 128 Abs. 4 NKomVG für die Haushaltsjahre von 2015 bis einschließlich 2020
   und
2. bis einschließlich 2021 auf die gem. § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht beizufügende Kapitalflussrechnung

abzusehen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 4	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Gemäß § 128 Abs. 4 (NKomVG) sind u. a. Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben und Einrichtungen bzw. Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist, mit dem Jahresabschluss der Kommune zusammenzufassen (Konsolidierung). Diese Regelung ist spätestens seit dem Haushaltsjahr 2012 für alle niedersächsischen Kommunen verpflichtend. Ziel der Konsolidierung ist es, einen genauen Überblick über das vollständige Vermögen, die Ertrags- und Finanzlage sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Kommune zu erlangen.
Ausgenommen von dieser Regelung sind nach § 128 Abs. 4 S. 3 NKomVG nur Aufgabenträger, deren Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.
Entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 128 Abs. 4 NKomVG hat der Landkreis Helmstedt die Jahresabschlüsse bestimmter Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen er gem. Beteiligungsbericht Anteile hält, sowie der Eigenbetriebe (u. a. Helmstedter Regionalmanagement) für die Jahre 2012 bis einschließlich 2020 zu konsolidieren und einen konsolidierten Gesamtabschluss zu erstellen. Die Gesamtabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2014 sind erstellt und beschlossen worden.

Mit der Änderung des NKomVG (Nds. GVBl. Nr. 40/2021 vom 19.10.2020) hat der Landesgesetzgeber nun eine Möglichkeit zur **Ausnahme** von o. a. Regelung ermöglicht. Demnach kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung davon absehen, für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 NKomVG aufzustellen (§ 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG, n. F.).

Die Kapitalzuführungen bzw. -entnahmen aus den Beteiligungen an Unternehmen (GmbH) des Landkreises Helmstedt belaufen sich überwiegend auf null. Lediglich für die Beteiligung an der Allianz für die Region GmbH Braunschweig erfolgt ein regelmäßiger, planbarer Zuschuss in Höhe von 60 TEUR und bei der Beteiligung an der Kraftverkehrsgesellschaft mbH erfolgt jährlich ein Verlustausgleich. Für den in 2017 gegründeten Eigenbetrieb Helmstedter Regionalmanagement liegen zurzeit noch keine Bilanzen für die Jahre ab 2018 vor. Insgesamt hat der Landkreises Helmstedt nur wenige Beteiligungen und Eigenbetriebe. Somit ist ein Überblick über das vollständige Vermögen, die Ertrags- und Finanzlage sowie die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises auch ohne die Erstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen gegeben.

Der mit der Konsolidierung verbundene Aufwand steht in einem unausgewogenen Verhältnis zum damit verbundenen Nutzen. Weiterhin ist Voraussetzung für die Erstellung der Gesamtabschlüsse, dass die Jahresabschlüsse vorliegen. Derzeit ist der Landkreis Helmstedt bei der Erstellung der Jahresabschlüsse im Verzug. Der letzte beschlossene Jahresabschluss ist der Jahresabschluss 2016. Daher sollte schon aus wirtschaftlichen

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 4	Jahr 2022

Gründen von der neu geschaffenen Ausnahme Gebrauch gemacht und von der Erstellung der konsolidierten Gesamtabschlüsse abgesehen werden.

Darüber hinaus eröffnet die Änderung des NKomVG durch Beschluss bis einschließlich 2021 darauf zu verzichten, dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Im Falle der Beschlussfassung, dass auf die Erstellung der Gesamtabschlüsse bis 2020 verzichtet wird, ist damit einhergehend auch die Beifügung einer Kapitalflussrechnung hinfällig. Aufgrund der Arbeitsverdichtung sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, von der Beifügung einer Kapitalflussrechnung zum Gesamtabschluss 2021 abzusehen.